

Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern», Antrag zur Ablehnung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024, die Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern" abzulehnen.

Beleuchtender Bericht

Kurz und bündig

Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 reichte Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, Hombrechtikon, eine Einzelinitiative mit folgendem Text ein:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Begründung

Der Initiant begründet die Initiative wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 235 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plan-genehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszu-hebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zu-fahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vor-schriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Nor-men zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen einge-führt werden.

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat im Sinne von § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Einzelinitiative am 11. Juli 2023 als allgemeine Anregung für gültig erklärt. Die Gültigkeit ist rechtskräf-tig. Die Initiative strebt eine generell-abstrakte Einschränkung für Windkraftanlagen an, die Verbotscha-akter hat. Das ist in den Augen des Gemeinderats raumplanerisch nicht sinnvoll. Die angestrebte Einschränkung ist rechtlich mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht durchsetzbar. Der von der Initiative

anvisierte Immissionsschutz für zeitweise oder dauernd bewohnte Liegenschaften wird im Wesentlichen bereits durch die eidgenössische Lärmschutzverordnung mit den entsprechenden Lärmgrenzwerten sichergestellt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im Umfeld von Windkraftanlagen ein weitergehender Immissionsschutz erforderlich sein soll. Für den Schutz vor mindestens so störenden Immissionen wie beispielsweise von Schiessanlagen, Strassen, Bahnlinien, usw, gelten ausser den Grenzwerten nach der Lärmschutzverordnung ebenfalls keine zusätzlichen Bestimmungen.

Gemäss dem Vorprüfungsbericht des Kantons Zürich vom 11. April 2024 kann eine Genehmigung einer kommunalen Abstandsregelung von Windenergieanlagen nicht in Aussicht gestellt werden.

Zusammenfassend wird im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt besitzen und daher einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Alle relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen müssen vor einer Standortsicherung im kantonalen Richtplan in eine Interessenabwägung einbezogen werden. Eine pauschale Mindestabstandsregelung in der Bau- und Zonenordnung ist unzweckmässig und widerspricht den übergeordneten Planungen sowie den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zur Windenergienutzung.

Spezifisches zur Planungsinitiative

Bei Planungsinitiativen zur Änderung der BZO handelt es sich in aller Regel um Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung. Werden sie im Rahmen einer Abstimmung angenommen, können sie nicht unmittelbar umgesetzt werden, sondern erst nach der Annahme der konkreten Umsetzungsvorlage. Initiativbegehren zur Festsetzung von Mindestabständen von Windenergieanlagen in der BZO können auch bestimmt formuliert sein und die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs aufweisen. Die Beurteilung, welche Form die Planungsinitiative aufweist, hat einen Einfluss auf die Prüfung der Gültigkeit der Initiative, d.h. der Vereinbarkeit des Begehrens mit dem übergeordneten Recht. Die vorliegende Initiative wurde in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht.

Planungsinitiativen stehen grundsätzlich stets unter dem Vorbehalt, dass bei ihrer Umsetzung inhaltliche Abstriche gemacht werden müssen oder die Umsetzung nicht möglich ist (BGE 139 I 2 ff.). Gemäss Verwaltungsgericht können insbesondere auch nicht alle Fragen der Rechtmässigkeit einer Planungsinitiative vorweg entschieden werden. Die Gültigkeitsprüfung einer Planungsinitiative hat daher besonders grobmaschig zu erfolgen. Vor dem Hintergrund dieser Besonderheit ist eine Planungsinitiative so zu verstehen, dass sie im Gegensatz zu den herkömmlichen Initiativen nicht zwingend einen endgültigen Rechtszustand herbeizuführen vermag, sondern als demokratisches Instrument der kommunalen Behörde in erster Linie einen rechtsverbindlichen Auftrag gibt, im Rahmen der Umsetzung des Anliegens in eine bestimmte Richtung tätig zu werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Stimmberechtigten über diese Besonderheit der Planungsinitiative informiert sind. Ansonsten kann sie zu falschen Erwartungen von Stimmberechtigten führen (VB.2022.00490, E. 3.3).

Bei der Beurteilung der Gültigkeit einer Planungsinitiative ist daher im Besonderen vom Grundsatz in dubio pro populo auszugehen. D.h. kann eine Initiative doch noch so ausgelegt werden, dass sie dem übergeordneten Recht nicht widerspricht, ist sie als gültig zu erklären. Wird eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung als gültig erklärt und danach von den Stimmberechtigten angenommen, ist es die Aufgabe des Gemeinderats, die Umsetzungsvorlage in der Art zu erarbeiten, dass sie mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht. Dabei kommt dem Gemeinderat mitunter ein beträchtlicher Handlungsspielraum zu, wie das Ziel der Initiative irgendwie erreicht werden kann. Demgegenüber müssen Initiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs bei Annahme durch die Stimmberechtigten ohne Änderungen übernommen und umgesetzt werden. Bei Planungsinitiativen, die für gültig erklärt, angenommen und anschliessend umgesetzt worden sind und welche bestimmte Mindestabstände von Windenergieanlagen in der BZO umfassen und verbindlich im Gemeindegebiet vorschreiben, stellt sich gemäss dem ARE des Kantons Zürich die Frage der Genehmigungsfähigkeit. Bestehen Zweifel an einer rechtskonformen Umsetzung der Initiative im Sinne der Initiantinnen und Initianten, müssen diese Bedenken den Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die Initiative klar zur Kenntnis gebracht werden.

Fazit

In Anbetracht der oben dargelegten Rechtsprechung und in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro populo hat der Gemeinderat Hombrechtikon die Planungsinitiative zur Festsetzung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden mit Beschluss vom 11. Juli 2023 als gültig erklärt und publiziert. Im Wissen über die Grundhaltung des Kantons hat der Gemeinderat Hombrechtikon jedoch Bedenken an der rechtskonformen Umsetzung. Der Kanton wird erst mit dem Genehmigungsentscheid über die Frage der Recht- und Zweckmässigkeit der Umsetzungsvorlage entscheiden.

Anhörung und öffentliche Auflage

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden. Die Anhörung und öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 1. März bis 30. April 2024. Gleichzeitig wurde die Revisionsvorlage dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

Anhörung

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil statt.

Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP):

Der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil hat mitgeteilt, dass er auf eine Stellungnahme zur Teilrevision Nutzungsplanung Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» verzichtet.

Gemeinde Grüningen

Die Gemeinde Grüningen hält in ihrem Schreiben fest, dass die Initiative keine Konfliktsituation mit der Ortsplanung der Gemeinde Grüningen ergibt.

Einwendungen

Insgesamt wurden 5 Einwendungsschreiben eingereicht. Die darin enthaltenen Anträge sind nachfolgend zusammengefasst.

Stefan Sulzer

Die Initiative sei abzulehnen.

Begründung:

Die Einzelinitiative «werfe» Windkraftanlagen unterschiedlicher Grösse «in den gleichen Topf» und widerspreche deshalb dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Bezüglich Schattenwurfs und Schallemissionen sei die geographische Lage (Himmelsrichtung) zwischen einer Windkraftanlage und bewohntem Gebiet relevant und deshalb zu berücksichtigen. Die Einzelinitiative lasse die Topografie ausser Acht und werde deshalb dem Einzelfall nicht gerecht.

GLP

Die Teilrevision sei zurückzuweisen.

Begründung:

Die glp-Hombrechtikon lehnt die aufgelegte Teilrevision der BZO bzgl. "Abstandsvorschriften Windkraftanlagen" ab. Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen seien von übergeordnetem Interesse und müssten daher auf kantonaler/nationaler Ebene festgesetzt werden. Zudem gebe es bereits genügend formale Rechtsmittel - u.a. die verbindlich durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). In einer UVP würden alle Fragen von (negativen) Einflüssen auf den Menschen und die lokale Umwelt eines Projektes aufgenommen, geprüft, beurteilt und ggf. mittels verbindlicher Massnahmen verbessert. Eine Festsetzung von Abstandsvorschriften auf kommunaler Ebene könne insbesondere im Grenzbereich der Gemeinde zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit führen.

SP

Die Initiative sei abzulehnen. Sie führe zu einem absoluten Verbot von Windenergieanlagen und komme damit einem Technologieverbot gleich.

Begründung:

Die SP ist für den schnellen Ausbau von Windkraftanlagen im Kanton Zürich und wenn geeignet auch in Hombrechtikon. Nur so könne die Dekarbonisierung der Energieversorgung innert nützlicher Frist erfolgen. Die SP sagt ja zu den Windkraftanlagen im Wissen, dass der Kanton Zürich nicht die besten Standorte für Windkraftanlagen biete. Die für Windkraftanlagen günstigen Standorte seien entsprechend sorgfältig zu eruieren: Die örtliche Bevölkerung sei frühzeitig in die Fachdiskussion einzubeziehen. Windkraftanlagen seien möglichst Natur- und Menschenschonend zu erstellen.

FDP

Die Initiative sei abzulehnen.

Begründung:

Eine Vergrößerung des Abstands zu dauerhaft oder teilweise bewohnten Liegenschaften wie sie durch die Initiative vorgeschlagen werde, bedeute eine zu starke Einschränkung. Im Hinblick auf den Energiebedarf und die Zielsetzungen des Bundes sei das Potenzial der Windenergie auszunutzen. Windenergie falle unabhängig von der Tageszeit und Jahreszeit an und biete damit eine ideale Ergänzung zur Photovoltaik, auch im Hinblick auf die Stabilität des Stromnetzes.

Kantonale Vorprüfung

Die kantonalen Amtsstellen haben mit Schreiben vom 11. April 2024 zur Teilrevision Stellung genommen.

Zusammenfassend wird im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt besitzen und daher einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Alle relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen müssen vor einer Standortsicherung im kantonalen Richtplan in eine Interessenabwägung einbezogen werden. Eine pauschale Mindestabstandsregelung in der Bau- und Zonenordnung ist unzweckmässig und widerspricht den übergeordneten Planungen sowie den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zur Windenergienutzung.

Auf die Ergänzung der BZO um eine neue Ziffer 2.8 «Mindestabstand von industriellen Windenergieanlagen» ist daher zu verzichten. Im Vorprüfungsbericht wird keine Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung «Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen» in Aussicht gestellt.

Haltung Gemeinderat

Die Planungsinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs stellt einen Antrag zum Erlassen eines Mindestabstands in der BZO. Im Wissen um die Unzulässigkeit solcher Mindestabstände und Regelungen ausserhalb von Bauzonen in der kommunalen BZO, sowie der Haltung der genehmigenden Behörde (ARE), erachtet der Gemeinderat die Initiative als nicht sinnvoll. Es ist auch festzustellen, dass in der jetzigen kantonalen Planung die Gemeinde Hombrechtikon nicht zu den Eignungsgebiete für die Windenergienutzung gehört.

Ebenso ist die Interessensabwägung zwischen den von den Initianten erwähnten Vorbehalte und der Energieproduktion noch offen. Die Annahme der Initiative würde einen faktischen Ausschluss von Windenergieanlagen bedeuten. Die Eignung von Potenzialgebieten für Windkraftanlagen überprüft die Baudirektion mit den kantonalen Fachstellen sowie den Bundesbehörden und identifiziert dabei weitere Ausschlussgründe und möglicherweise auch zusätzliche Potenziale. Auf Basis einer Nutzwertanalyse nimmt die Baudirektion eine Interessenabwägung vor und definiert effektive Eignungsgebiete für den kantonalen Richtplan. Nach einem entsprechenden Beschluss des Regierungsrats führt sie eine Anhörung im Rahmen einer öffentlichen Auflage durch, bei der sich auch die breite Bevölkerung zu den geplanten Richtplaneinträgen äussern kann. Nach Auswertung der öffentlichen Auflage

erfolgt der Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat mit den Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie, die er zum Eintrag in den kantonalen Richtplan vorschlägt. Abschliessend über den Eintrag von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung im Richtplan entscheidet im Kanton Zürich der Kantonsrat.

Der Gemeinderat verzichtet auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 14 Gemeindeordnung Hombrechtikon vom 21. April 2021 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und die Änderung der Bau- und Zonenordnung.

Abschiedsempfehlungen

Abschied des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024, die Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern" abzulehnen.

Behördlicher Referent: Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)

Die RGPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Initiative (GR-Beschlüsse 145 und 172) abzulehnen.

Beilagen

1. Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO), Neue Ziffer 2.8
2. Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 20. August 2024

Titel	Kommunale Nutzungsplanung, Teilrevision Nutzungsplanung "Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen", Antrag an die Gemeindeversammlung
Beschluss-Nr.	172
Reg.-Nr.	4.05.2 Teilbauordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften in eD chr
Versand	29. August 2024
IDG-Status:	befristet nicht öffentlich

Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 reichte Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, Hombrechtikon, eine Einzelinitiative mit folgendem Text ein:

«Die Bauordnung der Gemeinde Hombrechtikon wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 235 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plan-genehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.»

Der Gemeinderat hat die Initiative an der Gemeinderatssitzung vom 11. Juli 2023 in Bezug auf die Rechtmässigkeit überprüft. Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest, dass die Initiative nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Sie ist nach der erfolgten kantonalen Vorprüfung, Anhörung und Mitwirkung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat hat die Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Windenergieanlagen» mit Erläuternden Bericht an der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2023 gemäss Art. 47 RPV zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung verabschiedet.

Während der Auflagefrist konnte sich jede Person zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden. Die Anhörung und öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 1. März bis 30. April 2024. Gleichzeitig wurde die Revisionsvorlage dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Energiegesetz (EnG)
- Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonaler und regionaler Richtplan
- Zonenplan Hombrechtikon
- Bau- und Zonenordnung Hombrechtikon

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

Erwägungen:

Haltung des Gemeinderats

In den nachfolgenden Kapiteln sind die eingereichten Stellungnahmen zusammengefasst. Der Gemeinderat nimmt das Meinungsbild zur Kenntnis.

Da der Kanton im Rahmen der Vorprüfung aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage zur Regelung von Abständen für Windenergieanlagen eine Nichtgenehmigung in Aussicht gestellt hat, empfiehlt der Gemeinderat der Stimmbevölkerung, die Initiative abzulehnen.

Anhörung

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil statt.

Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)

Der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil hat mitgeteilt, dass er auf eine Stellungnahme zur Teilrevision Nutzungsplanung Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» verzichtet.

Gemeinde Grüningen

Die Gemeinde Grüningen hält in ihrem Schreiben fest, dass die Initiative keine Konfliktsituation mit der Ortsplanung der Gemeinde Grüningen ergibt.

Kantonale Vorprüfung

Die kantonalen Amtsstellen haben mit Schreiben vom 11. April 2024 zur Teilrevision Stellung genommen.

Zusammenfassend wird im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt besitzen und daher einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Alle relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen müssen vor einer Standortsicherung im kantonalen Richtplan in eine Interessenabwägung einbezogen werden. Eine pauschale Mindestabstandsregelung in der Bau- und Zonenordnung ist unzweckmässig und widerspricht den übergeordneten Planungen sowie den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zur Windenergienutzung.

Auf die Ergänzung der BZO um eine neue Ziffer 2.8 «Mindestabstand von industriellen Windenergieanlagen» ist daher zu verzichten. Im Vorprüfungsbericht wird keine Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung «Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen» in Aussicht gestellt.

Einwendungen

Insgesamt wurden 5 Einwendungsschreiben eingereicht. Die darin enthaltenen Anträge sind nachfolgend zusammengefasst.

Stefan Sulzer

Die Initiative sei abzulehnen.

Begründung:

Die Einzelinitiative «werfe» Windkraftanlagen unterschiedlicher Grösse «in den gleichen Topf» und widerspreche deshalb dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Bezüglich Schattenwurf und Schallemissionen sei die geographische Lage (Himmelsrichtung) zwischen einer Windkraftanlage und bewohntem Gebiet relevant und deshalb zu berücksichtigen. Die Einzelinitiative lasse die Topografie ausser Acht und werde deshalb dem Einzelfall nicht gerecht.

GLP

Die Teilrevision sei zurückzuweisen.

Begründung:

Die glp-Hombrechtikon lehnt die aufgelegte Teilrevision der BZO bzgl. "Abstandsvorschriften Windkraftanlagen" ab. Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen seien von übergeordnetem Interesse und müssten daher auf kantonaler/nationaler Ebene festgesetzt werden. Zudem gebe es bereits genügend formale Rechtsmittel - u.a. die verbindlich durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). In einer UVP würden alle Fragen von (negativen) Einflüssen auf den Menschen und die lokale Umwelt eines Projektes aufgenommen, geprüft, beurteilt und ggf. mittels verbindlicher Massnahmen verbessert. Eine Festsetzung von Abstandsvorschriften auf kommunaler Ebene könne insbesondere im Grenzbereich der Gemeinde zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit führen.

SP

Die Initiative sei abzulehnen. Sie führe zu einem absoluten Verbot von Windenergieanlagen und komme damit einem Technologieverbot gleich.

Begründung:

Die SP ist für den schnellen Ausbau von Windkraftanlagen im Kanton Zürich und wenn geeignet auch in Hombrechtikon. Nur so könne die Dekarbonisierung der Energieversorgung innert nützlicher Frist erfolgen. Die SP sagt ja zu den Windkraftanlagen im Wissen, dass der Kanton Zürich nicht die besten Standorte für Windkraftanlagen biete. Die für Windkraftanlagen günstigen Standorte seien entsprechend sorgfältig zu eruieren: Die örtliche Bevölkerung sei frühzeitig in die Fachdiskussion einzubeziehen. Windkraftanlagen seien möglichst Natur- und Menschenschonend zu erstellen.

FDP

Die Initiative sei abzulehnen.

Begründung:

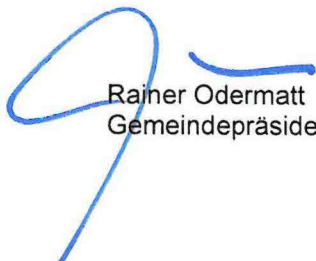
Eine Vergrösserung des Abstands zu dauerhaft oder teilweise bewohnten Liegenschaften wie sie durch die Initiative vorgeschlagen werde, bedeute eine zu starke Einschränkung. Im Hinblick auf den Energiebedarf und die Zielsetzungen des Bundes sei das Potenzial der Windenergie auszunutzen. Windenergie falle unabhängig von der Tageszeit und Jahreszeit an und biete damit eine ideale Ergänzung zur Photovoltaik, auch im Hinblick auf die Stabilität des Stromnetzes.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat nimmt die Einwendungen und Meinungen zur Kenntnis.

2. Der vorliegenden Teilrevision Nutzungsplanung, Arbeitsplatzgebiet Eichtal mit der Teilrevision des Artikel 6 der Bauordnung und der Anpassung des Zonenplans, wird im Sinne der Erwägung zu Händen der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 verabschiedet.
3. Der nachstehende Antrag und Beleuchtende Bericht an die Stimmberechtigten wird genehmigt.
4. Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbevölkerung, die Initiative abzulehnen.
5. Die Dokumente «Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Windenergieanlagen», ERLÄUTERN- DER BERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV» mit dem integrierten Kapitel zum Ergebnis der Mitwirkung, Anhörung und zur kantonalen Vorprüfung, «Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Neue Ziffer 2.8 BZO» werden zur Kenntnis genommen und bilden Protokollbestandteile.
6. Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Baudirektion des Kantons Zürich zu genehmigen. Der Genehmigungsentscheid wird publiziert, anschliessend läuft eine 30-tägige Rekursfrist.
7. Die RGPK wird zur Abschiedserstellung bis spätestens 7. November 2024 eingeladen. Dafür werden ihr neben diesem Beschluss folgende Unterlagen weitergeleitet:
 - Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO), Neue Ziffer 2.8
 - Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
 - Vorprüfung, Amt für Raumentwicklung vom 11. April 2024
8. Protokollauszug an:
 - Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, 8634 Hombrechtikon
 - Suter von Känel Wild AG, Förribuckstrasse 30, 8005 Zürich
 - RGPK-Mitglieder (Pixas)
 - Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften (Pixas)
 - Marcus Hsu, AL Hochbau+Liegenschaften (Pixas)
 - Abteilung Präsidiales (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin

Beleuchtender Bericht**Kommunale Nutzungsplanung, Teilrevision Nutzungsplanung "Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen", Antrag an die Gemeindeversammlung**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024, die Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern" abzulehnen.

Kurz und bündig

Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 reichte Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, Hombrechtikon, eine Einzelinitiative mit folgendem Text ein:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Begründung

Der Initiant begründet die Initiative wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 235 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plan-genehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat im Sinne von § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Einzelinitiative am 11. Juli 2023 als allgemeine Anregung für gültig erklärt. Die Gültigkeit ist rechtskräftig. Die Initiative strebt eine generell-abstrakte Einschränkung für Windkraftanlagen an, die Verbotscharakter hat. Das ist in den Augen des Gemeinderats raumplanerisch nicht sinnvoll. Die angestrebte Einschränkung ist rechtlich mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht durchsetzbar. Der von der Initiative anvisierte Immissionsschutz für zeitweise oder dauernd bewohnte Liegenschaften wird im Wesentlichen bereits durch die eidgenössische Lärmschutzverordnung mit den entsprechenden Lärmgrenzwerten sichergestellt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im Umfeld von Windkraftanlagen ein weitergehender Immissionsschutz erforderlich sein soll. Für den Schutz vor mindestens so störenden Immissionen wie beispielsweise von Schiessanlagen, Strassen, Bahnlinien, usw. gelten ausser den Grenzwerten nach der Lärmschutzverordnung ebenfalls keine zusätzlichen Bestimmungen.

Gemäss dem Vorprüfungsbericht des Kantons Zürich vom 11. April 2024 kann eine Genehmigung einer kommunalen Abstandsregelung von Windenergieanlagen nicht in Aussicht gestellt werden.

Zusammenfassend wird im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt besitzen und daher einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Alle relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen müssen vor einer Standortsicherung im kantonalen Richtplan in eine Interessenabwägung einbezogen werden. Eine pauschale Mindestabstandsregelung in der Bau- und Zonenordnung ist unzweckmässig und widerspricht den übergeordneten Planungen sowie den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zur Windenergienutzung.

Spezifisches zur Planungsinitiative

Bei Planungsinitiativen zur Änderung der BZO handelt es sich in aller Regel um Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung. Werden sie im Rahmen einer Abstimmung angenommen, können sie nicht unmittelbar umgesetzt werden, sondern erst nach der Annahme der konkreten Umsetzungsvorlage. Initiativbegehren zur Festsetzung von Mindestabständen von Windenergieanlagen in der BZO können auch bestimmt formuliert sein und die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs aufweisen. Die Beurteilung, welche Form die Planungsinitiative aufweist, hat einen Einfluss auf die Prüfung der Gültigkeit der Initiative, d.h. der Vereinbarkeit des Begehrens mit dem übergeordneten Recht. Die vorliegende Initiative wurde in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht.

Planungsinitiativen stehen grundsätzlich stets unter dem Vorbehalt, dass bei ihrer Umsetzung inhaltliche Abstriche gemacht werden müssen oder die Umsetzung nicht möglich ist (BGE 139 I 2 ff.). Gemäss Verwaltungsrat können insbesondere auch nicht alle Fragen der Rechtmässigkeit einer Planungsinitiative vorweg entschieden werden. Die Gültigkeitsprüfung einer Planungsinitiative hat daher besonders grobmaschig zu erfolgen. Vor dem Hintergrund dieser Besonderheit ist eine Planungsinitiative so zu verstehen, dass sie im Gegensatz zu den herkömmlichen Initiativen nicht zwingend einen endgültigen Rechtszustand herbeizuführen vermag, sondern als demokratisches Instrument der kommunalen Behörde in erster Linie einen rechtsverbindlichen Auftrag gibt, im Rahmen der Umsetzung des Anliegens in eine bestimmte Richtung tätig zu werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Stimmberechtigten über diese Besonderheit der Planungsinitiative informiert sind. Ansonsten kann sie zu falschen Erwartungen von Stimmberechtigten führen (VB.2022.00490, E. 3.3).

Bei der Beurteilung der Gültigkeit einer Planungsinitiative ist daher im Besonderen vom Grundsatz in dubio pro populo auszugehen. D.h. kann eine Initiative doch noch so ausgelegt werden, dass sie dem übergeordneten Recht nicht widerspricht, ist sie als gültig zu erklären. Wird eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung als gültig erklärt und danach von den Stimmberechtigten angenommen, ist es die Aufgabe des Gemeinderats, die Umsetzungsvorlage in der Art zu erarbeiten, dass sie mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht. Dabei kommt dem Gemeinderat mitunter ein beträchtlicher Handlungsspielraum zu, wie das Ziel der Initiative irgendwie erreicht werden kann. Demgegenüber müssen Initiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs bei Annahme durch die Stimmberechtigten ohne Änderungen übernommen und umgesetzt werden. Bei Planungsinitiativen, die für gültig erklärt, angenommen und anschliessend umgesetzt worden sind und welche bestimmte Mindestabstände von Windenergieanlagen in der BZO umfassen und verbindlich im Gemeindegebiet vorschreiben, stellt sich gemäss dem ARE des Kantons Zürich die Frage der Genehmigungsfähigkeit. Bestehen Zweifel an einer rechtskonformen Umsetzung der Initiative im Sinne der Initiantinnen und Initianten, müssen diese Bedenken den Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die Initiative klar zur Kenntnis gebracht werden.

Fazit

In Anbetracht der oben dargelegten Rechtsprechung und in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro populo hat der Gemeinderat Hombrechtikon die Planungsinitiative zur Festsetzung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden mit Beschluss vom 11. Juli 2023 als gültig erklärt und publiziert. Im Wissen über die Grundhaltung des Kantons hat der Gemeinderat Hombrechtikon jedoch Bedenken an der rechtskonformen Umsetzung. Der Kanton wird erst mit dem Genehmigungsentscheid über die Frage der Recht- und Zweckmässigkeit der Umsetzungsvorlage entscheiden.

Anhörung und öffentliche Auflage

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden. Die Anhörung und öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 1. März bis 30. April 2024. Gleichzeitig wurde die Revisionsvorlage dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

Anhörung

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil statt.

Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP):

Der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil hat mitgeteilt, dass er auf eine Stellungnahme zur Teilrevision Nutzungsplanung Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» verzichtet.

Gemeinde Grüningen

Die Gemeinde Grüningen hält in ihrem Schreiben fest, dass die Initiative keine Konfliktsituation mit der Ortsplanung der Gemeinde Grüningen ergibt.

Einwendungen

Insgesamt wurden 5 Einwendungsschreiben eingereicht. Die darin enthaltenen Anträge sind nachfolgend zusammengefasst.

Stefan Sulzer

Die Initiative sei abzulehnen.

Begründung:

Die Einzelinitiative «werfe» Windkraftanlagen unterschiedlicher Grösse «in den gleichen Topf» und widerspreche deshalb dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Bezüglich Schattenwurfs und Schallemissionen sei die geographische Lage (Himmelsrichtung) zwischen einer Windkraftanlage und bewohntem Gebiet relevant und deshalb zu berücksichtigen. Die Einzelinitiative lasse die Topografie ausser Acht und werde deshalb dem Einzelfall nicht gerecht.

GLP

Die Teilrevision sei zurückzuweisen.

Begründung:

Die glp-Hombrechtikon lehnt die aufgelegte Teilrevision der BZO bzgl. "Abstandsvorschriften Windkraftanlagen" ab. Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen seien von übergeordnetem Interesse und müssten daher auf kantonaler/nationaler Ebene festgesetzt werden. Zudem gebe es bereits genügend formale Rechtsmittel - u.a. die verbindlich durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). In einer UVP würden alle Fragen von (negativen) Einflüssen auf den Menschen und die lokale Umwelt eines Projektes aufgenommen, geprüft, beurteilt und ggf. mittels verbindlicher Massnahmen verbessert. Eine Festsetzung von Abstandsvorschriften auf kommunaler Ebene könne insbesondere im Grenzbereich der Gemeinde zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit führen.

SP

Die Initiative sei abzulehnen. Sie führe zu einem absoluten Verbot von Windenergieanlagen und komme damit einem Technologieverbot gleich.

Begründung:

Die SP ist für den schnellen Ausbau von Windkraftanlagen im Kanton Zürich und wenn geeignet auch in Hombrechtikon. Nur so könne die Dekarbonisierung der Energieversorgung innert nützlicher Frist erfolgen. Die SP sagt ja zu den Windkraftanlagen im Wissen, dass der Kanton Zürich nicht die besten Standorte für Windkraftanlagen biete. Die für Windkraftanlagen günstigen Standorte seien entsprechend sorgfältig zu eruieren: Die örtliche Bevölkerung sei frühzeitig in die Fachdiskussion einzubeziehen. Windkraftanlagen seien möglichst Natur- und Menschenschonend zu erstellen.

FDP

Die Initiative sei abzulehnen.

Begründung:

Eine Vergrößerung des Abstands zu dauerhaft oder teilweise bewohnten Liegenschaften wie sie durch die Initiative vorgeschlagen werde, bedeute eine zu starke Einschränkung. Im Hinblick auf den Energiebedarf und die Zielsetzungen des Bundes sei das Potenzial der Windenergie auszunutzen. Windenergie falle unabhängig von der Tageszeit und Jahreszeit an und biete damit eine ideale Ergänzung zur Photovoltaik, auch im Hinblick auf die Stabilität des Stromnetzes.

Kantonale Vorprüfung

Die kantonalen Amtsstellen haben mit Schreiben vom 11. April 2024 zur Teilrevision Stellung genommen.

Zusammenfassend wird im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt besitzen und daher einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Alle relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen müssen vor einer Standortsicherung im kantonalen Richtplan in eine Interessenabwägung einbezogen werden. Eine pauschale Mindestabstandsregelung in der Bau- und Zonenordnung ist unzweckmässig und widerspricht den übergeordneten Planungen sowie den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zur Windenergienutzung.

Auf die Ergänzung der BZO um eine neue Ziffer 2.8 «Mindestabstand von industriellen Windenergieanlagen» ist daher zu verzichten. Im Vorprüfungsbericht wird keine Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung «Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen» in Aussicht gestellt.

Haltung Gemeinderat

Die Planungsinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs stellt einen Antrag zum Erlassen eines Mindestabstands in der BZO. Im Wissen um die Unzulässigkeit solcher Mindestabstände und Regelungen ausserhalb von Bauzonen in der kommunalen BZO, sowie der Haltung der genehmigenden Behörde (ARE), erachtet der Gemeinderat die Initiative als nicht sinnvoll. Es ist auch festzustellen, dass in der jetzigen kantonalen Planung die Gemeinde Hombrechtikon nicht zu den Eignungsgebiete für die Windenergienutzung gehört.

Ebenso ist die Interessensabwägung zwischen den von den Initianten erwähnten Vorbehalte und der Energieproduktion noch offen. Die Annahme der Initiative würde einen faktischen Ausschluss von Windenergieanlagen bedeuten. Die Eignung von Potenzialgebieten für Windkraftanlagen überprüft die Baudirektion mit den kantonalen Fachstellen sowie den Bundesbehörden und identifiziert dabei weitere Ausschlussgründe und möglicherweise auch zusätzliche Potenziale. Auf Basis einer Nutzwertanalyse nimmt die Baudirektion eine Interessenabwägung vor und definiert effektive Eignungsgebiete für den kantonalen Richtplan. Nach einem entsprechenden Beschluss des Regierungsrats führt

sie eine Anhörung im Rahmen einer öffentlichen Auflage durch, bei der sich auch die breite Bevölkerung zu den geplanten Richtplaneinträgen äussern kann. Nach Auswertung der öffentlichen Auflage erfolgt der Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat mit den Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie, die er zum Eintrag in den kantonalen Richtplan vorschlägt. Abschliessend über den Eintrag von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung im Richtplan entscheidet im Kanton Zürich der Kantonsrat.

Der Gemeinderat verzichtet auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.

Beilagen

1. Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO), Neue Ziffer 2.8
2. Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Zuständigkeit

Gemäss Art. 14 Gemeindeordnung Hombrechtikon vom 21. April 2021 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und die Änderung der Bau- und Zonenordnung.

Abschiedsempfehlungen

Abschied des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024, die Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern" abzulehnen.

Behördlicher Referent: Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)

...

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 11. Juli 2023

Titel	Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern", Stephan Gafner
Beschluss-Nr.	145
Reg.-Nr.	16.04.1 Initiativen, Anfragen
Versand	15. August 2023

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 reicht Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, Hombrechtikon, eine Einzelinitiative mit folgendem Text ein:

«Einzelinitiative " Mindestabstand von Windrädern"»

Der in der Gemeinde Hombrechtikon wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Initiativtext

Die Bauordnung der Gemeinde Hombrechtikon wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 235 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plan-genehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.»

Prüfung der Initiative

Nach §§ 148 und 150 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 25 und 28 der Kantonsverfassung ist zu prüfen, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 120 ff. GPR). Für die Prüfung von Initiativen kommen vorliegend insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte in Betracht, insbesondere §§ 120 (Formen), 121 (Rechtmässigkeit) und 128 (Gültigkeit). Danach ist die Initiative gültig, wenn ihr Inhalt rechtmässig ist, wenn sie die Einheit der Form wahrt und wenn sie zu Stande gekommen ist.

Die Prüfung der Initiative nach den gesetzlichen Bestimmungen ergibt:

a. Einreichung der Initiative

Der Unterzeichnende der Einzelinitiative (Stephan Gafner) ist in Hombrechtikon stimmberechtigt und daher zur Einreichung einer Einzelinitiative (§ 146 Abs. 1 GPR) berechtigt.

Das Einreichen einer Einzelinitiative ist in der Politischen Gemeinde zulässig (Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung GO). Eine Mindestzahl von Unterschriften ist nicht erforderlich.

Einreichung, Unterzeichnung und Titel der Initiative entsprechen den gesetzlichen Anforderungen (§ 150 GPR). Ebenso ist die vom Gesetz verlangte kurze Begründung der Initiative vorhanden (§ 150 Abs. 1 GPR).

b. Form der Initiative

Die Initiative ist eine allgemeine Anregung. Sie ist in dieser Form zulässig.

c. Rechtmässigkeit

Eine Initiative ist rechtmässig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 121 Absatz 1 GPR). An die Durchführbarkeit ist keine strenge Anforderung zu stellen.

Die vorliegende Initiative will eine neue Bestimmung in der kommunalen Bauordnung einfügen, mit der ein Mindestabstand von industriell betriebenen Windrädern gegenüber bewohnten Liegenschaften festgelegt werden soll.

Die Initiative verstösst mit diesem Begehren nicht gegen übergeordnetes Recht. Zwar besteht heute keine explizite kantonrechtliche Rechtsgrundlage für die Regelung des gewünschten Gegenstands in der Bauordnung. Neben dem in der Initiative zitierten Entscheid des Bundesgerichts (1C_149/2021, Volksinitiative zur Ergänzung des Baureglements von Tramelan) ist eine Rechtsgrundlage in der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, insbesondere deren Anhang 6 zu erblicken. Die dort festgelegten Grenzwerte sind derart definiert, dass bei Einhaltung der Planungswerte die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung geschützt ist. Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sind sodann unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich, sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Bei Begehren auf Änderung der Bau- und Zonenordnung wie im hier vorliegenden Fall ist nicht letzte Gewissheit über die Zulässigkeit einer Bestimmung in der Bauordnung und deren Genehmigungsfähigkeit durch den Kanton Zürich erforderlich, um einer Initiative Gültigkeit bescheinigen zu können. Es kann daher auf zusätzliche Abklärungen zur Rechtmässigkeit verzichtet werden. Die für die Gültigkeitsprüfung zur Verfügung stehende Zeit von drei Monaten wird darum nicht beansprucht.

Die verlangte Änderung ist als grundsätzlich möglich einzustufen. Sie wahrt die Einheit der Materie, da sie nur einen einzelnen Gegenstand behandelt. Sie ist zudem offensichtlich durchführbar, in Form des Erlasses einer Bestimmung in der Bauordnung. Damit erweist sich die Initiative als rechtmässig.

Änderungen der Bau- und Zonenordnung müssen nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes PBG während 60 Tagen vor der Festsetzung öffentlich gelegt werden. Innert der Auflagefrist kann sich jede Person zum Planinhalt äussern. Wäre der Gemeinderat im Moment nicht dabei, die Bau- und Zonenordnung zu ändern, müsste er mit dem vorliegenden Beschluss die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage zur Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO) in Auftrag geben, mit der die Initiative umgesetzt würde. Diese Vorlage würde dann während 60 Tagen öffentlich aufgelegt und danach, begleitet vom Bericht über eventuell eingegangene Einwendungen (§ 7 Planungs- und Baugesetz PBG), der Gemeindeversammlung separat zum Beschluss vorgelegt werden. Da die BZO-Revision gemäss aktuellem Stand noch in diesem Jahr gemäss § 7 PBG während 60 Tagen vor Festsetzung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt werden wird, kann der Inhalt dieses Beschlusses bzw. das Initiativanliegen darin integriert werden. Parallel zur öffentlichen Auflage wird die vom Initianten angestrebte Änderung den kantonalen Stellen zur Vorprüfung und zur Klärung der Frage, ob sie genehmigungsfähig ist, eingereicht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Initiative rechtmässig und durchführbar ist.

d. Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Die Initiative verlangt die Änderung der Bauordnung. Gemäss Art. 14 Ziff. 2 GO erlässt oder ändert die Gemeindeversammlung die Bau- und Zonenordnung.

Damit erfüllt die Initiative die Voraussetzungen einer Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die Initiative ist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Vor ihrer Vorlage ist das planungsrechtliche Anhörungsverfahren nach § 7 PBG durchzuführen. Dazu ist zuerst die Vorlage auszuarbeiten. Bedingt durch die Erarbeitungs- und Auflagezeit erscheint eine Vorlage an die Gemeindeversammlung vom Juni 2024 möglich.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Initiative nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Sie ist demgemäss der dem Abschluss des öffentlichen Anhörungsverfahrens nachfolgenden Gemeindeversammlung vorzulegen.

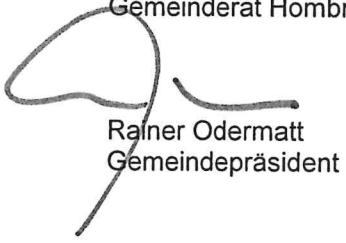
Inhaltliche Stellungnahme des Gemeinderates

Über seinen Antrag an die Gemeindeversammlung, dem Initiativbegehren zuzustimmen oder es abzulehnen oder über einen eventuellen Gegenvorschlag entscheidet der Gemeinderat nach Abschluss des öffentlichen Planaufgaberfahrens. Anschliessend wird die RGPK eingeladen, ebenfalls einen Abschied zu erstellen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Es wird im Sinne von § 148 Abs. 2 GPR festgestellt, dass die Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern" von Stephan Gafner vom 30. Mai 2023 gültig ist.
2. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung nach Abschluss des planungsrechtlichen Anhörungsverfahrens (§ 7 PBG) vorgelegt (voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024).
3. Die Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, die in den Erwägungen genannte Vorlage zur Änderung der Bauordnung im Sinne der Initiative umgehend erstellen zu lassen und sie nach ihrem Eingang nach den Vorschriften des Planungsrechts und im Rahmen der BZO-Revision öffentlich aufzulegen.
4. Der Gemeinderat entscheidet über seinen Antrag zur Initiative nach Abschluss des planungsrechtlichen Anhörungsverfahrens. Anschliessend wird die RGPK zur Abschiedserstellung eingeladen.
5. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Protokollauszug an:
 - Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, 8634 Hombrechtikon (eingeschrieben)
 - RGPK-Mitglieder (Pixas; zusammen mit der 2seitigen Initiative, inkl. dem Begleitschreiben)
 - Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften (Pixas)
 - Felix Müller, AL H+L ad interim (Pixas)
 - Arbnora Tafa, Substitutin (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

Gemeindekanzlei

Feldbachstrasse 12

8634 Hombrechtikon

Telefon 055 254 92 29

Telefax 055 244 43 82

juergen.sulger@hombrechtikon.ch

www.hombrechtikon.ch



KOPIE

15. August 2023/jsu

Einschreiben

Herr Stephan Gafner

Blumenbergweg 1

8634 Hombrechtikon

Ihre Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern»

Sehr geehrter Herr Gafner

Als Beilage lasse ich Ihnen den Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 2023 betreffend Ihrer Einzelinitiative zugehen. Die Erstellung des Beschlusses hat unvorhergesehenermassen ein wenig länger gedauert als dies normal ist. Der Grund sind rechtliche Abklärungen, die länger gedauert haben. Ich bitte um Verständnis.

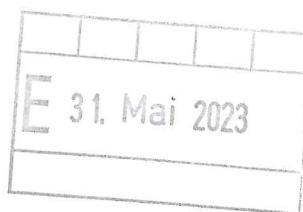
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Sulger', written over a faint, illegible stamp or background.

Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

Beilage erw.

SVP Hombrechtikon
Stephan Gafner - Präsident
Blumenbergweg 1
8634 Hombrechtikon
Mobil: +41 (0)79 693 29 89
E-Mail: svp@gafnerimmo.ch



Einschreiben
Gemeinderat Hombrechtikon
Feldbachstrasse
8634 Hombrechtikon

Dienstag, 30. Mai 2023 / StG-se

Einzelinitiative „Mindestabstand von Windrädern“

Sehr geehrter Gemeindepräsident, grüezi Rainer

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin, sehr geehrte Herren Gemeinderäte, grüezi miteinander

Als SVP Parteipräsident im Anhang meine Einzelinitiative „**Mindestabstand von Windrädern**“ mit dem folgenden Initiativtext:

Die Bauordnung der Gemeinde Hombrechtikon wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Das Einleiten der notwendigen Schritte und das Weiterbearbeiten meiner Einzelinitiative überlasse ich nun der Gemeindeverwaltung Hombrechtikon.

Freundliche Grüsse

Stephan Gafner
Präsident SVP Hombrechtikon

Einzelinitiative " Mindestabstand von Windrädern"

Der in der Gemeinde Hombrechtikon wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Initiativtext

Die Bauordnung der Gemeinde Hombrechtikon wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 235 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Name und Adresse des Initianten:

Gafner Stephan, Blumenbergweg 1, 8634 Hombrechtikon

30.5.2023

Datum



Unterschrift des Initianten

Gemeinderat
Feldbachstrasse 12
8634 Hombrechtikon
Telefon 055 254 92 31
Telefax 055 244 43 82
arbnora.tafa@hombrechtikon.ch
www.hombrechtikon.ch



KOPIE

31. Mai 2023

SVP Hombrechtikon
Herr Stephan Gafner
Blumenbergweg 1
8634 Hombrechtikon

Ihre Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern»

Sehr geehrter Herr Gafner
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bestätigen Ihnen den Empfang Ihrer Initiative vom 30. Mai 2023. Im Weiteren informieren wir Sie im Sinne von § 150 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte GPR, dass unsere Prüfung ergeben hat, dass die in Frage stehende Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person, nämlich von Ihnen, unterzeichnet ist.

Der Gemeinderat wird nun im Sinne von § 150 Absatz 3 GPR innert dreier Monate nach Einreichung Ihrer Initiative über ihre Gültigkeit befinden. Anschliessend werden wir Sie so schnell als möglich wieder schriftlich informieren.

Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen, insbesondere Gemeindeschreiber Jürgen Sulger, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Daniel Wenger
Vize-Gemeindepräsident

Arbnora Tafa
Substitutin



Kanton Zürich

Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Windenergieanlagen»

NEUE ZIFFER 2.8 BZO

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am
Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am
Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31007 – 3.7.2024

Links: Gültige BZO	Mitte: Beantragte Anpassung <i>rot</i> = Änderungen gegenüber rechtskräftiger BZO	Rechts: <i>Bemerkungen / Anpassung / Hinweise</i>
-----------------------	---	--

Auftraggeberin

Gemeinde Hombrechtikon

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Michael Camenzind

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
<p>2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>2.8 Mindestabstand von industriellen Windenergieanlagen</p> <p>Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.</p>	<p><i>Ergänzung der BZO aufgrund der Initiative Stephan Gafner</i></p>

Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Wind-
energieanlagen»

ERLÄUTERNDER BERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
2	HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZU DEN VORGABEN	5
2.1	Übergeordnetes Planungsrecht	5
2.2	Kantonale Einschätzung	6
2.3	Vorgehen Kanton Zürich	7
2.4	Kantonaler und regionaler Richtplan	8
2.5	Zonenplan	8
2.6	Bau- und Zonenordnung	8
3	ANHÖRUNG UND ÖFFENTLICHE AUFLAGE GEMÄSS § 7 PBG	9
3.1	Einleitung	9
3.2	Anhörung	9
3.3	Kantonale Vorprüfung	9
3.4	Einwendungen	10

Auftraggeber

Gemeinde Hombrechtikon

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Michael Camenzind

1 EINLEITUNG

Einzelinitiative

Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 reichte Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, Hombrechtikon, eine Einzelinitiative mit folgendem Text ein:

Ergänzung BZO

Die Bauordnung der Gemeinde Hombrechtikon wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Begründung

Der Initiant begründet die Initiative wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 235 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z. B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.».

Beurteilung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Initiative an der Gemeinderatssitzung vom 11. Juli 2023 in Bezug auf die Rechtmässigkeit überprüft (siehe Beilage). Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest, dass die Initiative nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Sie ist nach der erfolgten kantonalen Vorprüfung, Anhörung und Mitwirkung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Inhaltliche Stellungnahme des Gemeinderates

Über den Antrag von Stephan Gafner, dem Initiativbegehren zuzustimmen oder abzulehnen oder über einen eventuellen Gegenvorschlag zu befinden, entscheidet der Gemeinderat nach Abschluss des öffentlichen Planaufgaveverfahrens. Anschliessend wird die RGPK eingeladen, ebenfalls einen Abschied zu erstellen.

Bestandteile

Die vorliegende Teilrevisionsvorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung Bau- und Zonenordnung
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Ablauf der Teilrevision

Der Ablauf der Teilrevision der BZO gestaltet sich wie folgt:

- Entwurf Teilrevisionsvorlage
- Verabschiedung durch den Gemeinderat zuhanden der kantonalen Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Anhörung
- Öffentliche Auflage während 60 Tagen
- Auswertung Einwendungen
- Verabschiedung Teilrevisionsvorlage durch Gemeinderat
- Gemeindeversammlung
- Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
- Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen

Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Energiegesetz (EnG)
- Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonaler und regionaler Richtplan
- Zonenplan Hombrechtikon
- Bau- und Zonenordnung Hombrechtikon
- Mail des Kantonsplaners Wilhelm Natrup vom 6. Juli 2023 an die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Gemeindegeschreiberinnen und -schreiber des Kantons Zürich

Mitwirkungsverfahren

In einem nächsten Schritt wird das formelle Verfahren nach § 7 PBG gestartet. Die BZO wird durch den Gemeinderat zuhanden der Anhörung und Mitwirkung gemäss § 7 PBG freigegeben.

Während dieser 60-tägigen Auflagefrist können alle Personen zur Teilrevision der BZO Einwendungen einreichen. Gleichzeitig wird die Teilrevision dem Kanton, der Planungsregion Pfannenstil und den Nachbargemeinden zur Stellungnahme unterbreitet.

Bericht zur Mitwirkung

Dieser Planungsbericht wird anschliessend um das Ergebnis der öffentlichen Auflage, kantonalen Vorprüfung und Anhörung ergänzt. Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung an der Gemeindeversammlung entschieden.

2 HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZU DEN VORGABEN

2.1 Übergeordnetes Planungsrecht

Energiegesetz (EnG)

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes müssen die Kantone dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Dies ist auch unter Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (RPG) festgehalten.

Konzept Windenergie

Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Wie im Konzept festgehalten wird, dient das Konzept den Windenergieplanungen auf kantonaler Ebene als Basis, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können. Mit dem Konzept sollen Konflikte mit Bundesinteressen, die in einer späteren Projektierungsphase zu einem Planungsstopp führen könnten, rechtzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden.

Es wird darin auch festgehalten, dass Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterliegen und mit ihrer Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind.

Weiter wird definiert, welche Verpflichtungen die einzelnen Behörden bei der Anwendung des Konzepts haben. Es wird ausgeführt, dass auch die Gemeinden das Konzept anzuwenden haben, wenn sie Entscheide im Bereich Windenergieanlagen treffen, beispielsweise wenn sie Nutzungspläne für Windenergieanlagen erarbeiten und entsprechende Baubewilligungsgesuche bearbeiten. Im Konzept wird weiter Folgendes aufgeführt: «Sie berücksichtigen dabei die materiellen Aussagen des Konzepts und klären allenfalls die Vereinbarkeit mit den Bundesinteressen ab.»

Lärmschutzverordnung (LSV)

Der Bund hält im Konzept Windenergie fest, dass Windenergieanlagen Geräusche erzeugen. Es wird beschrieben, dass die Lärmimmissionen abhängig sind von Anzahl und Typ der Windturbinen, deren Betrieb, der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen und der Temperaturschichtung der Luft sowie dem Abstand und der Topographie zwischen Turbine und Ort der Ermittlung. Basierend auf Art. 7 und Anhang 6 Lärmschutz-Verordnung LSV ist die Lärmschutz-Verordnung massgebend für die Bestimmung der Abstände, die zu bewohnten Gebäuden und weiteren lärmempfindlichen Nutzungen einzuhalten sind.

2.2 Kantonale Einschätzung

Einschätzung des ARE

Keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften und Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen

Das ARE erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig:

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z. B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

2.3 Vorgehen Kanton Zürich

Potenzialgebiete Windenergie

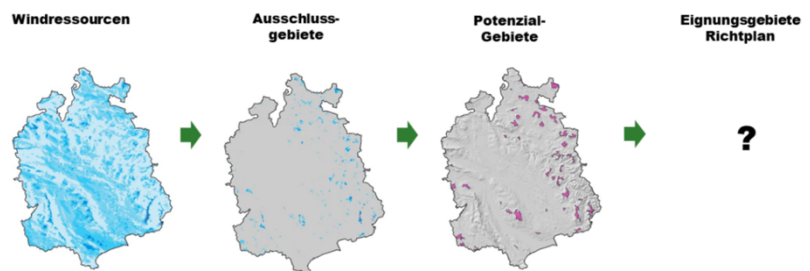
Ausschnitt aus der Karte der Potenzialgebiete Windenergie

Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt. Die Ausschlusskriterien waren folgende: ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr, und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer und weitere. In den Potenzialgebieten könnte es gemäss Kanton möglich sein und sich lohnen, Windenergie zu nutzen.

Weitere Vorgehensschritte

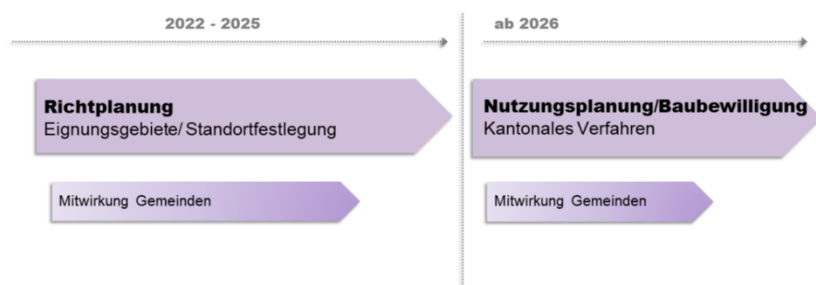
Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüft die Baudirektion aktuell die Eignung dieser Gebiete mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche. Dabei werden weitere Ausschlussgründe und unter Umständen auch zusätzliche Potenziale identifiziert. Gemäss Kanton wird auf dieser Basis eine Interessenabwägung vorgenommen und die effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanteilrevision definiert.

Abbildung zu den Vorgehensschritten zur Nutzung von Windenergie im Kanton Zürich (Quelle: kantonale Website zur Windenergie, <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie.html>)



Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden. Aktuell prüft die Baudirektion die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu beschleunigen.

Abbildung zum Planungsverfahren Windenergie (Quelle: kantonale Website zur Windenergie, <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie.html>)



Keine Einträge vorhanden

2.4 Kantonaler und regionaler Richtplan

Da der Prozess zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im kantonalen Richtplan aktuell noch läuft, bestehen in den übergeordneten Richtplänen aktuell noch keine Einträge diesbezüglich.

Keine Veränderung des Zonenplans

2.5 Zonenplan

Die vorliegende Teilrevision hat keine Veränderungen des Zonenplans zur Folge. Die Zonenbezeichnungen bleiben unverändert.

Zusätzlicher Artikel

2.6 Bau- und Zonenordnung

Gestützt auf die Einzelinitiative soll das Kapitel «2. Allgemeine Bestimmungen» um eine neue Ziffer 2.8 «Mindestabstand von industriellen Windenergieanlagen» ergänzt werden.

3 ANHÖRUNG UND ÖFFENTLICHE AUFLAGE GEMÄSS § 7 PBG

3.1 Einleitung

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gemäss § 7 PBG sind bei der Aufstellung und Änderung von Richt- und Nutzungspläne die nach- und nebengeordneten Planungsträger rechtzeitig anzuhören. Zudem sind die Pläne vor der Festsetzung wähen 60 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden.

Die Anhörung und öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 1. März bis 30. April 2024. Gleichzeitig wurde die Revisionsvorlage dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

Haltung des Gemeinderats

In den nachfolgenden Kapiteln sind die eingereichten Stellungnahmen zusammengefasst. Der Gemeinderat nimmt das Meinungsbild zur Kenntnis.

Da der Kanton im Rahmen der Vorprüfung aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage zur Regelung von Abständen für Windenergieanlagen eine Nichtgenehmigung in Aussicht gestellt hat, empfiehlt der Gemeinderat der Stimmbevölkerung, die Initiative abzulehnen.

3.2 Anhörung

Zustimmende Stellungnahmen

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil statt.

Gemeinde Grüningen

Die Gemeinde Grüningen hält in ihrem Schreiben fest, dass die Initiative keine Konfliktsituation mit der Ortsplanung der Gemeinde Grüningen ergibt.

Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil

Der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil hat mitgeteilt, dass er auf eine Stellungnahme zur Teilrevision Nutzungsplanung Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» verzichtet.

3.3 Kantonale Vorprüfung

Stellungnahme

Die kantonalen Amtsstellen haben mit Schreiben vom 11. April 2024 zur Teilrevision Stellung genommen.

Zusammenfassend wird im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt besitzen und daher einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Alle relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen müssen vor einer Standortsicherung im kantonalen Richtplan in eine Interessenabwägung einbezogen werden. Eine pauschale Mindestabstandsregelung in der Bau- und Zonenordnung ist unzweckmässig und widerspricht den übergeordneten Planungen sowie den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zur Windenergienutzung.

Auf die Ergänzung der BZO um eine neue Ziffer 2.8 «Mindestabstand von industriellen Windenergieanlagen» ist daher zu verzichten.

Im Vorprüfungsbericht wird keine Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung «Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen» in Aussicht gestellt.

3.4 Einwendungen

Insgesamt wurden 5 Einwendungsschreiben eingereicht. Die darin enthaltenen Anträge sind nachfolgend zusammengefasst.

1 Verzicht auf neuen Artikel

Stefan Sulzer

Die Initiative sei abzulehnen.

Begründung:

Die Einzelinitiative «werfe» Windkraftanlagen unterschiedlicher Grösse «in den gleichen Topf» und widerspreche deshalb dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Bezüglich Schattenwurf und Schallemissionen sei die geographische Lage (Himmelsrichtung) zwischen einer Windkraftanlage und bewohntem Gebiet relevant und deshalb zu berücksichtigen. Die Einzelinitiative lasse die Topografie ausser Acht und werde deshalb dem Einzelfall nicht gerecht.

2 Rückweisung

GLP

Die Teilrevision sei zurückzuweisen.

Begründung:

Die glp-Hombrechtikon lehnt die aufgelegte Teilrevision der BZO bzgl. "Abstandsvorschriften Windkraftanlagen" ab. Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen seien von übergeordnetem Interesse und müssten daher auf kantonaler/nationaler Ebene festgesetzt werden. Zudem gebe es bereits genügend formale Rechtsmittel - u.a. die verbindlich durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). In einer UVP würden alle Fragen von (negativen) Einflüssen auf den Menschen und die lokale Umwelt eines Projektes aufgenommen, geprüft, beurteilt und ggf. mittels verbindlicher Massnahmen verbessert. Eine Festsetzung von Abstandsvorschriften auf kommunaler Ebene könne insbesondere im Grenzbereich der Gemeinde zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit führen.

3 Verzicht auf neuen Artikel

SP

Die Initiative sei abzulehnen. Sie führe zu einem absoluten Verbot von Windenergieanlagen und komme damit einem Technologieverbot gleich.

Begründung:

Die SP ist für den schnellen Ausbau von Windkraftanlagen im Kanton Zürich und wenn geeignet auch in Hombrechtikon. Nur so könne die Dekarbonisierung der Energieversorgung innert nützlicher Frist erfolgen.

Die SP sagt ja zu den Windkraftanlagen im Wissen, dass der Kanton Zürich nicht die besten Standorte für Windkraftanlagen biete. Die für Windkraftanlagen günstigen Standorte seien entsprechend sorgfältig zu eruieren: Die örtliche Bevölkerung sei frühzeitig in die Fachdiskussion einzubeziehen. Windkraftanlagen seien möglichst Natur- und Menschenschonend zu erstellen.

4 Verzicht auf neuen Artikel

FDP

Die Initiative sei abzulehnen.

Begründung:

Eine Vergrösserung des Abstands zu dauerhaft oder teilweise bewohnten Liegenschaften wie sie durch die Initiative vorgeschlagen werde, bedeute eine zu starke Einschränkung.

Im Hinblick auf den Energiebedarf und die Zielsetzungen des Bundes sei das Potenzial der Windenergie auszunutzen. Windenergie falle unabhängig von der Tageszeit und Jahreszeit an und biete damit eine ideale Ergänzung zur Photovoltaik, auch im Hinblick auf die Stabilität des Stromnetzes.

Stellungnahme zum Gemeindeversammlungsgeschäft vom 11.12.2024

Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern"

Die RGPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Initiative (GR Beschlüsse 145 und 172) abzulehnen.

Begründung:

Eine Ergänzung der BZO mit der Ziffer 2.8 «gemäss Initiativtext» hätte keinen Einfluss auf ein Bewilligungsverfahren zur Errichtung von Windrädern. Bei künftigen regionalen und überregionalen Projekten wird das kantonale Plangenehmigungsverfahren angewendet. Die BZO Hombrechtikon kommt dabei nicht zur Anwendung.

In diesem kantonalen Plangenehmigungsverfahren werden nur Anlagen beurteilt, die im regionalen Richtplan eingetragen sind. Diese Anlagen haben sämtliche erforderlichen Vorprüfungen auf Bundesebene erfolgreich bestanden. Auf Hombrechtiker Boden ist keine solche Anlage vorgesehen.

Beim Bund und beim Kanton Zürich sind diese Richtlinien zur Erstellung von Windrädern in der Vernehmlassung. Diese Richtlinien müssen vom Kanton in rechtsgültige Vorschriften überführt werden. Dieser politische Prozess ist nicht abgeschlossen.

Hombrechtikon, 7. November 2024

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Hombrechtikon

Der Präsident



Alex Hauenstein

Der Aktuar



Adrian Tomaschett